

VS_GERICHTE P1 25 84 vom 6. Januar 2026

VS Kantonsgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_25_84

FR: VS_GERICHTE P1 25 84 du 6 janvier 2026

IT: VS_GERICHTE P1 25 84 del 6 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein Bezirksgerichtsurteil. Die Zuständigkeit des hier als Einzelgericht urteilenden Kantonsgerichts ist gegeben (Art. 14 Abs. 1 und 2 EGStPO). Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind grundsätzlich erfüllt und geben - vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen - zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass.

E. 1.2

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ist legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat der Privatkläger ein Interesse an der Anfechtung des erstinstanzlichen Freispruchs. Mithin ist er zur Berufung legitimiert. Die Berufungserklärung erfolgte - 4 - innert der gesetzlichen Frist (Art. 399 Abs. 3 StPO) und richtet sich gegen das ganze erstinstanzliche Urteil.

E. 1.3

Das strafrechtliche Berufungsverfahren stellt keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens dar, zumal das Berufungsgericht keine Erstinstanz ist. Vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren, namentlich die bereits durchgeführten Beweiserhebungen, an und baut darauf auf (BGE 143 IV 408 E. 6.2.1; 143 IV 288 E. 1.4.1; 140 IV 196 E. 4.4.2; Bundesgerichtsurteil 7B_289/2023 vom 7. Februar 2025 E. 4.2.2; je mit Hinweisen). Das Gericht kann zur Begründung auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, wenn es diesem verpflichtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; Bundesgerichtsurteile 6B_1349/2022 vom 24. Januar 2025 E. 2.1; 6B_1087/2022 vom 16. Januar 2023 E. 4.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Der Berufungskläger hat gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO genau anzugeben, welche (tatsächlichen und/oder rechtlichen) Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Diese Rüge- und Begründungspflicht impliziert eine Auseinandersetzung mit dem Entscheid und dessen Motivation (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.4.1).

E. 2.1

Die Anklage wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, den Privatkläger am

E. 2.2

hiervor). Und soweit er dessen Glaubhaftigkeit mit dessen Falschanzeige wegen regelwidrigen Entsorgens zweier schwarzer Kehrtrichter - statt des defekten Plastikimers - begründet, vermag dieser Umstand, selbst wenn er zutreffen sollte, die Glaubhaftigkeit

der Aussagen des Beschuldigten nicht im Grundsatz zu erschüttern.

- 9 -

E. 2.2.1

Er macht geltend, der Beschuldigte habe ihm zu keiner Zeit gesagt, dass es sich um eine Polizeikontrolle handle, bei der es um die Bekanntgabe seiner Personalien gehe, bzw. er habe sich zu Beginn nicht vorschriftsmässig als Polizeibeamter zu erkennen gegeben bzw. er habe sich weder mit dem Polizeiausweis noch durch das Anlegen einer gelben Armbinde ausgewiesen. Der Beschuldigte habe ihn in Dialekt

- 5 - angesprochen. Er habe ihn nicht verstanden. Der Privatkläger bemängelt in diesem Zusammenhang, der Beschuldigte habe sich - trotz seines zivilen Erscheinungsbilds - nicht vergewissert, ob er verstanden habe, dass er Polizist sei. Zudem habe die Vorinstanz den herabwürdigenden Fusstritt nicht bewertet.

E. 2.2.2

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte nicht im Dienst und in Zivilkleidung unterwegs war, als er den Privatkläger bei dessen Übertretung (unrechtmässiges Entsorgen von Müll) beobachtete und darauf ansprach. Die Vorinstanz erwägt, gestützt auf den Strafbefehl, welcher als Anklageschrift gelte, sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich durch Vorweisen des amtlichen Ausweises und mündlich gegenüber dem Privatkläger als Polizist zu erkennen gegeben habe. Zudem habe er den Privatkläger auf sein Fehlverhalten hingewiesen und von ihm die Angabe der Personalien verlangt. Dieser Aufforderung sei der Privatkläger nicht nachgekommen und sei davongelaufen. Der Beschuldigte habe daraufhin den Privatkläger zurückgehalten, um seine dienstliche Pflicht wahrzunehmen (angefochtenes Urteil E. 3).

E. 2.2.3

Nach dem in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt der Anklagegrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 149 IV 128 E. 1.2; 144 I 234 E. 5.6.1; 143 IV 63 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird. Dies bedingt eine zureichende, das heisst möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2; Bundesgerichtsurteil 7B_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen). Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken. Es ist Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen und darüber zu befinden, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist oder nicht (vgl. BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3.2; Urteil 7B_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 3.2; je mit Hinweisen). Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene

rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Der

- 6 - Anklagegrundsatz ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Bundesgerichtsurteile 7B_540/2023 vom 6. Februar 2025 E. 5.2; 7B_240/2022 vom 1. Februar 2024 E. 3.2; 6B_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2; 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 124; je mit Hinweisen).

E. 2.2.4

Im Strafbefehl vom 23. November 2023, der hier als Anklageschrift gilt (vgl. Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), wird explizit ausgeführt, der Beschuldigte habe den Privatkläger angesprochen, sich als Gemeindepolizist zu erkennen gegeben und ihn aufgefordert, seine Personalien bekanntzugeben ("Daraufhin sprach der Beschuldigte den Privatkläger an, gab sich als Gemeindepolizist zu erkennen und forderte den Privatkläger auf, seine Personalien bekanntzugeben"). Zudem wird im Anschlusssatz ausdrücklich festgehalten, der Privatkläger habe zumindest geahnt, dass er von einem Polizisten angehalten worden sei ("X _____ ahnte zumindest, dass er von einem Polizisten angehalten wurde"). An dieses Sachverhaltselement - und mag es nach Auffassung des Privatklägers auch unzutreffend sein - war das Bezirksgericht und ist nunmehr auch das Kantonsgericht gebunden. Selbst wenn der Privatkläger somit behauptet und insbesondere geltend macht, der Beschuldigte habe sich nicht vorschriftsgemäss als Polizist ausgewiesen, kann das Sachgericht nicht über die angeklagte (gegenteilige) Darstellung hinausgehen. Daher ist in tatsächlicher Hinsicht gestützt auf den im Strafbefehl umschriebenen Sachverhalt als erstellt anzusehen, dass der Beschuldigte sich zu Beginn des Aufeinandertreffens gegenüber dem Privatkläger als Gemeindepolizist zu erkennen gegeben hat. Umgekehrt enthält der Strafbefehl kein Sachverhaltselement, wonach der Beschuldigte den Privatkläger getreten hat. Ist dem aber so, hatte sich die Vorinstanz damit auch nicht auseinanderzusetzen. Bereits aus diesen Gründen ist der Privatkläger mit seiner diesbezüglichen Rüge nicht zu hören.

E. 2.2.5

Nach dem Gesagten ist nur am Rande darauf hinzuweisen, dass die Aussagen des Privatklägers zur anfänglichen Vorgehensweise des Beschuldigten gewisse Unsicherheiten und Widersprüche enthalten. So bestand einmal zu Beginn der Auseinandersetzung offensichtlich ein Verständigungsproblem zwischen den Parteien ("Dieser Mann hat mich angesprochen, ich habe ihn jedoch überhaupt nicht verstanden. [...] Weil ich nicht reagiert habe, fragte er mich dann, ob ich Deutsch verstehe" [F/A 10 in fine S. 41]). Dieser Umstand müsste in dem Sinne zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, als dass er sich - wie von ihm behauptet - mit Namen und Funktion vorgestellt hat (vgl. dazu hiernach). Weiter stellte der Privatkläger auf Nachfrage nicht etwa in Abrede,

- 7 - dass sich der Beschuldigte zu Beginn als Polizist zu erkennen gegeben hat, sondern gab zur Antwort, es sei ihm zu Beginn dieses Zusammentreffens überhaupt nicht bewusst gewesen, dass es sich bei diesem Mann um einen Polizisten handelt (F/A 12 S. 41). Und die Anschlussfrage, ob der Beschuldigte zu Beginn seinen Dienstausweis gezeigt habe, verneinte der Privatkläger ebenfalls nicht, sondern räumte in erster Linie eine Erinnerungslücke ein ("Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich erinnere mich nur, dass er ein Smartphone in der Hand gehabt hatte" [F/A 13 S. 41]). In eine ähnliche Richtung geht schliesslich auch seine Aussage vor Kantonsgericht, wonach er dem Beschuldigten zu

Beginn "auch zu wenig Beachtung geschenkt" habe bzw. er vor allem damit beschäftigt gewesen sei, den Kompost zu entsorgen und nicht auf fremde Personen geachtet habe (F/A 6 S. 286). Und soweit er vor Schranken wiederholt zu Protokoll gab, zu Beginn keinen Polizeiausweis gesehen zu haben (F/A 6 und 8 S. 286), stehen seine Aussagen insoweit in Widerspruch zu seinen ersten Aussagen gegenüber der Polizei, wo er angab, sich nicht daran zu erinnern. Mithin sind seine Aussagen mit Vorsicht zu geniessen. Abgesehen davon bestehen auch insoweit Zweifel an der Verlässlichkeit seiner Aussagen, als dass der Privatkläger anerkanntermassen kurzsichtig ist und anlässlich des Vorfalls nicht wie üblich Kontaktlinsen trug. In seiner Strafanzeige hielt er fest, dass er aufgrund seiner Kurzsichtigkeit den Namen des Beschuldigten auf dem Dienstausweis nicht habe erkennen können (S. 3). Diese Darstellung bestätigte der Privatkläger auch im Rahmen seines Parteivortrages vor Kantongericht. Dieses hält dafür, dass bei der infrage stehenden starken Kurzsichtigkeit von -5.0 Dioptrien (vgl. F/A 7 S. 286) eine Verwechslung von Dienstausweis und Smartphone nicht auszuschliessen ist. Selbst für den Fall eines entsprechend angeklagten Sachverhaltselements könnte somit nicht auf die entsprechende Aussage des Privatklägers abgestellt werden.

E. 2.2.6

An der vorstehend beschriebenen Ausgangs- und Sachlage ändert schliesslich auch nichts, dass die Zeugin B _____ zunächst ebenfalls nicht an eine Polizeiintervention glaubte, wie der Privatkläger richtig vorbringt. Relativierend ist indessen festzuhalten, dass die Zeugin die Auseinandersetzung nicht von allem Anfang an verfolgte, sondern erst darauf aufmerksam wurde, als der Privatkläger den Beschuldigten lautstark aufforderte, ihn loszulassen ("Wir hörten, dass jemand schrie: "Lass mich los, lass mich los". In diesem Moment sahen wir zwei Männer"). Daraus ist zu schliessen, dass die Zeugin die Anfangsphase des Aufeinandertreffens, in welcher sich der Beschuldigte eigenen Angaben zufolge mit seinem Polizeiausweis ausgewiesen und sich mit seinem Namen vorgestellt hatte ("Ich bin auf ihn zugelaufen. Habe meinen Polizeiausweis herausgenommen und mich als Polizist ausgewiesen. Ich habe meinen Namen genannt und dass ich von der Gemeindepolizei A _____ sei"), gar nicht mitbekommen hatte.

- 8 - Mithin führte auch die Aussage der Zeugin nicht zu einer Änderung des angeklagten Sachverhalts.

E. 2.3

Der Privatkläger rügt das Vorgehen des Beschuldigten in ganz grundsätzlicher Hinsicht, indem er das Opportunitätsprinzip nicht angewendet hat. Er bringt vor, der Beschuldigte sei in der Freizeit nicht verpflichtet gewesen, zu intervenieren.

E. 2.3.1

Der Einwand trifft nach der kantonalen Polizeigesetzgebung nicht zu. Gemäss Art. 38 der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei (PolV) unterliegen Polizeibeamte bei Notfällen, Ertappen auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug auch in der dienstfreien Zeit einer Interventionspflicht (Abs. 1). In diesem Fall gelten sie als im Dienst befindlich (Abs. 2).

E. 2.3.2

Vorliegend ertappte der Beschuldigte den Privatkläger bei einer Übertretung auf frischer Tat (illegales Entsorgen von Kehricht). Gestützt auf Art. 38 Abs. 1 PolV war er mithin auch

in der dienstfreien Zeit verpflichtet, einzuschreiten. Da der Privatkläger sich trotz entsprechender Aufforderung durch den Beschuldigten weigerte, seine Personalien vor Ort bekanntzugeben bzw. er sich vom Beschuldigten abdrehte und weggehen wollte, war der Beschuldigte berechtigt, ihn vorläufig festzunehmen (Art. 217 Abs. 3 lit. a StPO).

E. 2.3.4

Abgesehen davon ist in Erinnerung zu rufen, dass die Strafbehörden dem Grundsatz nach verpflichtet sind, entsprechende Widerhandlungen zu verfolgen und zu sanktionieren (Art. 7 Abs. 1 StPO).

E. 2.4

Der Privatkläger rügt sodann, die Aussagen des Beschuldigten seien nicht glaubhaft.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingehend dargelegt (angefochtenes Urteil E. 2.5). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.4.2

Soweit der Privatkläger bemängelt, der Beschuldigte habe gelogen, als er vor Bezirksgericht gesagt habe, er habe sich zu Beginn des Aufeinandertreffens korrekt ausgewiesen bzw. bestritt, ihm einen Fusstritt gegen die Beine versetzt zu haben, ist in Erinnerung zu rufen, dass der angeklagte Sachverhalt für das Gericht bindend ist (vgl. E.

E. 2.5

Mithin bleibt es in tatsächlicher Hinsicht bei den Feststellungen im vorinstanzlichen Urteil. 3. Für die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts kann auf die eingehende und überzeugende Begründung der ersten Instanz (angefochtenes Urteil E. 4) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dies gilt im Besonderen auch in Bezug auf die vorinstanzliche Feststellung, dass das Handeln des Beschuldigten als verhältnismässig und damit rechtmässig im Sinne von Art. 14 StGB zu qualifizieren ist. Mithin ist die Berufung des Privatklägers abzuweisen und der vorinstanzliche Freispruch zu bestätigen. 4. Es bleibt über die Kosten und Entschädigungen zu entscheiden. 4.1 Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 4.1.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gebühren werden gestützt auf das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) festgelegt und betragen gemäss Art. 22 Abs. 1 GTar Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00 für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft (lit. b), Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 für das Verfahren vor dem Bezirksgericht (lit. c) sowie Fr. 380.00 bis Fr. 6'000.00 für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht (lit. f). Auslagen sind namentlich (Art. 422 Abs. 2 StPO): Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung (lit. a); Kosten für Übersetzungen (lit. b); Kosten für Gutachten (lit. c); Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden (lit. d); Post-, Telefon- und

ähnliche Spesen (lit. e). Für die von einer Behörde angeordnete Intervention der Polizei fallen dabei Auslagen zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 an (Art. 10 Abs. 1 lit. b GTar). Die Dienste für den Gerichtsweibel wiederum schlagen mit Fr. 25.00 pro Sitzung zu Buche (Art. 10 Abs. 2 GTar). 4.1.2 Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens und Unterliegens aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden

- 10 - (Bundesgerichtsurteile 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1, 6B_1025/2014 vom

E. 7

Dezember 2021 im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes ("gab sich als Gemeindepolizist zu erkennen") über mehrere Minuten gewaltsam festgehalten zu haben, nachdem der Beschuldigte den Privatkläger beim unrechtmässigen Entsorgen von Müll beobachtet hat und dieser sich weigerte, seine Personalien bekanntzugeben sowie sich entfernen wollte. Dadurch soll der Privatkläger Prellungen und blaue Flecken an verschiedenen Körperstellen erlitten haben. Das gewaltsame Festhalten war gemäss Anklage unverhältnismässig und nicht rechtmässig gemäss Art. 14 StGB (vgl. Strafbefehl vom 23. November 2023, S. 81 ff.).

E. 9

Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber ein neues Urteil, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 4.2.4.2.1 Der Anspruch auf Parteientschädigung und die Verpflichtung einer Partei zur Leistung einer solchen richtet sich in analoger Weise zur Kostenregelung nach dem Ausgang und der Verursachung des Verfahrens. Der Kostenentscheid präjudiziert in dem Sinne die Entschädigungsfrage (BGE 147 IV 47 E. 4.1). Im Berufungsverfahren betreffend Offizialdelikte wird die unterliegende (und den Rechtsweg allein beschreitende) Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Der Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung umfasst primär die Kosten der Wahlverteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). 4.2.2 Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die Auslagen (vgl. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 ff. GTar). In Strafsachen wird das Honorar des Rechtsbeistands in der Regel in folgendem Rahmen festgesetzt: im Untersuchungsverfahren vor der Polizei (Anwalt der ersten Stunde) Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00; für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00; vor dem Bezirksgericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00 [- womit der Rahmen für das gesamte erstinstanzliche Verfahren Fr. 1'350.00 bis Fr. 10'400.00 beträgt -] und für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Bei der Festlegung des Honorars innerhalb dieses Rahmens werden die Natur und die Bedeutung des Falles, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei berücksichtigt (Art. 27 Abs. 1 GTar). Die Entschädigungen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (Art. 27 Abs. 5 GTar). Bei der Entschädigungsregelung des GTar handelt es sich um einen nach bundesgerichtlicher Praxis zulässigen Tarif mit Pauschalen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im

Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Bundesgerichtsurteil 6B_74/2014 vom 7. Juli 2014 E. 1.4.2).

- 11 - 4.3 4.3.1 Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3 und 4) ist zu bestätigen, zumal Kosten wie Entschädigung innerhalb des Gebührenrahmens liegen und im Berufungsverfahren auch nicht beanstandet wurden. 4.3.2 Der Privatkläger unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich mit seinen Anträgen, weshalb ihm die Kosten für das Berufungsverfahren von insgesamt Fr. 1'200.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.00 und Auslagen von Fr. 25.00 für den Weibel, aufzuerlegen sind. Diese sind mit der geleisteten Kostensicherheit in entsprechender Höhe zu verrechnen. 4.3.3 Rechtsanwalt Daniel Bellwald als Verteidiger des Beschuldigten musste sich mit der Berufungserklärung des Privatklägers auseinandersetzen und nahm an der Berufungsverhandlung teil, welche rund zwei Stunden dauerte. Das Dossier war dem Rechtsvertreter bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt und die sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen waren grundsätzlich identisch. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sowie des Verfahrensausgangs erachtet das Kantonsgericht ein Anwaltshonorar in der Höhe von Fr. 2'100.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen. 4.3.4 Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich in analoger Weise zur Kostenregelung nach dem Ausgang und der Verursachung des Verfahrens. Aufgrund des Verfahrensausgangs hat der Privatkläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.